



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf Grund  
der mit Bescheid vom 11.7.2024 bewilligten  
Arbeiten auf bzw. neben der Straße

Schwanenstadt, am 11.7.2024

Sachbearbeiter: Sabina Macek

DW 242

AZ.: Bau/Verk 120-2-2024/23a/Ma

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie der Übertragungsverordnung GZ. Verk 120-2-1997/WA v. 25.4.1997, werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen **vom 22.7.2024 bis 30.6.2026** verordnet:

1. Durch Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
2. Für den Verkehr in der Mühlfeldstraße ist in diesem Abschnitt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO).
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt ist, an der Arbeitsstelle links und
  - die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei ist, an der Arbeitsstelle rechtsvorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Ziff. 15 StVO schräg nach unten in Richtung des benützenden Fahrstreifens geneigt).

**Diese Verordnung gilt für die Baustelleneinrichtung fd. Errichtung von 2 Wohngebäuden Alleehof 4 und 5 für die Fa. Haller Bau GmbH, 4030 Linz.**

Die Bürgermeisterin:



Mag. Doris Staudinger



Angeschlagen am: 22.7.2024

Abgenommen am: 30.6.2026

HN